

Bei Betriebsstörungen des DTCO sind die Zeiten per Hand auf einem gesonderten Blatt unter Angaben zur Person und der Nummer der FK oder des Führerscheins aufzuzeichnen. Die Aktivitäten sollen genau zu der Zeit aufgezeichnet werden, an der sie stattfinden – bei Anfang der Fahrt und wenn sich die Aktivität ändert, nicht erst nachträglich.

Bestimmungen beim Lenken von Kleintransportern

Fahrer, die ein Fahrzeug von **mehr als 2,8 bis 3,5 t** zulässiger Höchstmasse lenken, müssen **Aufzeichnungen, für jeden Tag getrennt, über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten, ergänzt um Vor- und Familienname** sowie um Angaben zum Fahrzeug führen. Wenn ein Fahrzeug mit einem **Kontrollgerät** bzw. Fahrtschreiber ausgerüstet ist, **sind diese zu betreiben**.

Für **bestimmte Fahrten** mit Fahrzeugen, die von Handwerksunternehmen oder für den ambulanten Verkauf eingesetzt werden, gelten **Ausnahmen, soweit das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt**.

Über folgende Internetadressen sind weitergehende Informationen erhältlich:

Internetseite der Thüringer Arbeitsschutzbehörden <http://osha.europa.eu/fop/thueringen/de/>
Internetseiten des Kraftfahrt-Bundesamtes www.kba.de >> Zentrale Register >> EG-Kontrollgerät
Internetseiten des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de

Bei Fragen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr geben die Regionalinspektionen des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz Auskunft:

Regionalinspektion Erfurt
(Dipl.-Chem. Astrid Dorn)
Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt
Postfach 900 122 99104 Erfurt
☎ 0361 3788-300 Fax: 0361 3788-380
E-Mail: ri.erfurt@tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:
Stadt Erfurt Landkreis Gotha
Stadt Weimar Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis Kreis Weimarer Land

Regionalinspektion Gera
(Dipl.-Phys. Rosemarie Eifrig)
Otto-Dix-Straße 9 07548 Gera
Postfach 11 54 07501 Gera
☎ 0365 8211-0 Fax: 0365 8211-104
E-Mail: ri.gera@tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:
Stadt Gera Stadt Jena
Saale-Holzland-Kreis Saale-Orla-Kreis
Landkreis Altenburger Land Landkreis Greiz
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Regionalinspektion Nordhausen
(Dipl.-Phys. Horst Schröter)
Gerhart-Hauptmann-Straße 3 99734 Nordhausen
☎ 03631 6133-0 Fax: 03631 6133-61
E-Mail: ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de

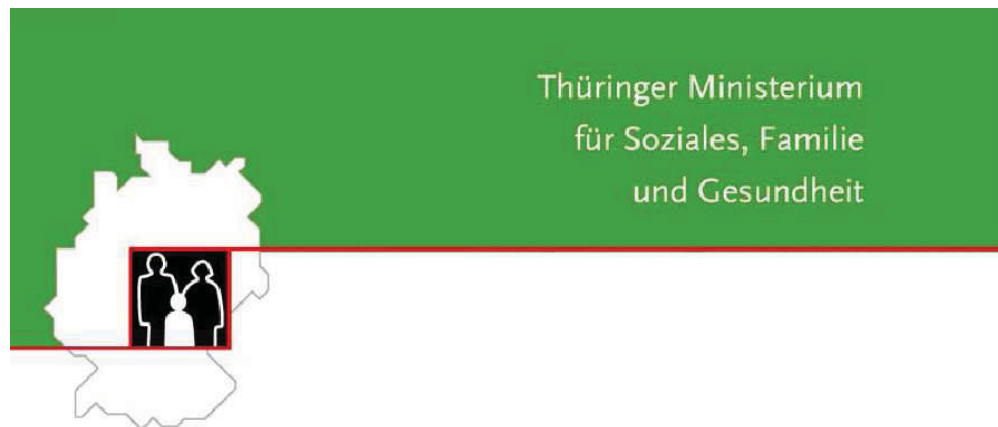
Zugeordnete Aufsichtsgebiete:
Landkreis Nordhausen Kyffhäuserkreis
Landkreis Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis

Regionalinspektion Suhl
(Dr.-Ing. Dietrich Weiß)
Hölderlinstraße 1 98527 Suhl
Postfach 100 243 98491 Suhl
☎ 03681 7348-00 Fax: 03681 7348-90
E-Mail: ri.suhl@tlatv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:
Stadt Suhl Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach Landkreis Sonneberg
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Wartburgkreis

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
<http://www.thueringen.de/de/tmsfg/>

Verantwortlich: Uwe Büchner
Redaktion: Rita Hacke
E-Mail: Rita.Hacke@tmsfg.thueringen.de
Stand: Dezember 2010



Sozialvorschriften im Straßenverkehr

- digitales Kontrollgerät -
Informationen für Fahrer

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union gelten im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen EG-Kontrollgerätes (DTCO) im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

Verwendung der Fahrerkarte

Die **Fahrerkarte (FK)** muss vom Fahrer bei einem Fahrzeug, das **mit einem DTCO ausgerüstet** ist, eingesetzt werden.

Die FK enthält die Angaben zur Identität des Fahrers und ermöglicht die **Speicherung von Tätigkeitsdaten wie Lenk- und Ruhezeiten**. Sie kann die Fahrerdaten für 28 Tage speichern. Jeder Fahrer darf nur eine FK besitzen.

Die **FK ist bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde** (gilt für Thüringen) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, wo der Fahrer seinen Hauptwohnsitz für mindestens 185 Tage im Jahr hat, zu **beantragen**. Für die Beantragung sind folgende Angaben **erforderlich bzw. Nachweise** vorzulegen:

- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Muttersprache
- einen EU-Kartenführerschein der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse, der dazu berechtigt, Fahrzeuge zu führen, für die die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu beachten sind; er kann ggf. gemeinsam mit der FK beantragt werden,
- ein aktuelles Lichtbild,
- Anschrift und einen Wohnortnachweis.

Bei der Antragstellung sind wahrheitsgemäße Angaben über die Antragsdaten sowie eventuell vorhandene FK zu machen.

Die **Gültigkeit der FK beträgt fünf Jahre**. Der Antrag auf eine Folgekarte ist rechtzeitig, jedoch **frühestens sechs Monate und spätestens 15 Werktagen vor Ablauf der Gültigkeit der FK, ggf. gleichzeitig** mit der Verlängerung des **EU-Kartenführerscheins**, zu stellen.

Ein **sorgfältiger Umgang** zur Vermeidung von Beschädigung oder Verlust sowie Missbrauch der FK jeglicher Art liegt in der Verantwortung des Fahrers. **Der Verlust, der Diebstahl, eine Fehlfunktion, die Beschädigung oder der Missbrauch der FK ist der zuständigen Ausgabestelle zu melden**. Der **Diebstahl** ist bei der **zuständigen Behörde** (Polizei) in dem Land, in dem sich der Diebstahl ereignet hat, **anzuzeigen**.

Grundsätzlich darf nicht ohne FK gefahren werden. Bei Verlust, Diebstahl, Fehlfunktion bzw. Beschädigung der FK darf die **Fahrt ohne FK längstens 15 Kalendertage** fortgesetzt werden. Daher ist unverzüglich, **spätestens binnen sieben Werktagen, eine Ersatzkarte zu beantragen**. Dabei ist die beschädigte Karte, die schriftliche Verlusterklärung oder ggf. die Diebstahls-Anzeige vorzulegen. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt, bei vollständigen Unterlagen, innerhalb von fünf Werktagen. Eine **FK darf nur in folgenden Ausnahmefällen entzogen** werden:

- Verwendung einer gefälschten oder nicht im Eigentum des Fahrers befindlichen FK.
- Die FK wurde aufgrund falscher Erklärungen/Angaben ausgestellt.
- Der Fahrer ist im Besitz von mehr als einer Fahrerkarte.

Verwendung des digitalen Kontrollgerätes

Der Fahrer, der ein Fahrzeug mit einem DTCO lenkt, hat dieses Kontrollgerät zu **betreiben** und bei dessen Bedienung unter Verwendung der FK die **Benutzerführungen zu beachten**. Der Fahrer hat das

Symbol des Aufenthaltslandes am Beginn und am Ende des Tages einzugeben. Unter Benützung der manuellen Eingabemöglichkeiten sind sonstige Zeiten vor Fahrtantritt nachzutragen. Der **Fahrer hat dafür zu sorgen, dass Ausdrücke ordnungsgemäß erfolgen** können und ausreichend Papier für den Drucker des DTCO mitzuführen.

Das digitale Kontrollgerät übernimmt bestimmte Informationen von der FK, nachdem diese in das Gerät eingesteckt wurde. Umgekehrt werden die Informationen bezüglich des Fahrzeugs vom digitalen Kontrollgerät sowie Fahreraktivitäten automatisch auf der FK gespeichert.

Fahrerkarte zur Verfügung stellen

Damit der Unternehmer seiner Pflicht nachkommen kann, die auf der FK gespeicherten Daten **spätestens aller 28 Kalendertage nach einem aufgezeichneten Ereignis** auszulesen und zu speichern, hat der **Fahrer dem Unternehmer die FK zur Verfügung** zu stellen.

Der **Fahrer kann** sich eine **Kopie** der ausgelesenen **Fahrerkartendaten aushändigen** lassen.

Mitführung entsprechender Aufzeichnung

Zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage – also **für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage** – muss der Fahrer **Folgendes mitführen** und auf Verlangen den zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung **aushändigen**:

- Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem **analogen Kontrollgerät** ausgerüstet ist - die **Schaublätter** und, falls er im Besitz einer FK ist, **seine FK**.
- Für den Fall, dass der Fahrer ein **Fahrzeug mit einem DTCO** fährt - **seine FK** und alle erstellten handschriftlichen **Aufzeichnungen und Ausdrücke**.
- Wenn in dem betreffenden Zeitraum sowohl Fahrzeuge mit analogen Kontrollgerät als auch Fahrzeuge mit DTCO gelenkt wurden - die FK und alle maßgeblichen Schaublätter, Ausdrücke und handschriftlichen Aufzeichnungen.
- **Nach Ablauf ihrer Gültigkeit** muss eine **FK noch mindestens 28 Kalendertage mitgeführt** werden. **Ausdrücke** sind ebenso wie **Schaublätter und handschriftliche Aufzeichnungen**, nach dem sie nicht mehr im Fahrzeug mitzuführen sind, **umgehend dem Unternehmer zur Aufbewahrung zuzuleiten**.
- Über **berücksichtigungsfreie Tage** müssen **Nachweise** vorgelegt werden können. Soweit die fehlenden Zeiten vor Fahrtantritt nachgetragen und gespeichert werden, ist ein Nachweis dafür entbehrlich.

Nichtfunktionieren des DTCO / der FK

Bei Verlust, Diebstahl, Fehlfunktion bzw. Beschädigung der FK darf die **Fahrt ohne FK längstens 15 Kalendertage** fortgesetzt werden. Wenn der Fahrer ausnahmsweise **ohne funktionierende FK** unterwegs ist, muss er zu **Beginn der Fahrt einen Ausdruck** aus dem Kontrollgerät fertigen und dort die **Angaben** zu seiner Person sowie zum verwendeten Fahrzeug und die Nummer seiner FK bzw. des Führerscheins und die zuvor an diesem Arbeitstag erbrachten sonstigen Arbeitszeiten **eintragen und unterschreiben**.

Am **Ende der Fahrt** muss er die im Kontrollgerät aufgezeichneten relevanten Lenk- und Ruhezeiten **ausdrucken, ggf. um die sonstigen Arbeitszeiten handschriftlich ergänzen**, und seinen Namen sowie die Nummer der Fahrerkarte bzw. des Führerscheins **eintragen und unterschreiben**. Neben den automatisch aufgezeichneten Daten müssen die Ausdrücke enthalten: sonstige Arbeitszeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten.